

TOP 18a:

Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe (Beratungshilfeformularverordnung - BerHFV)

Drucksache: 779/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die bisher geltende Beratungshilfевordruckverordnung (BerHVV) vom 17. Dezember 1994, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, abgelöst werden. Die Überarbeitung der Verordnung ist erforderlich, um die sich durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) am 1. Januar 2014 ändernde Rechtslage nachzuvollziehen sowie einige länger zurückliegende Gesetzesänderungen und das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2585) zu berücksichtigen.

In erster Linie werden im Text der Verordnung sprachliche Anpassungen vorgenommen, beispielsweise wird der Begriff "Vordruck" durchgängig durch den zeitgemäßen Begriff "Formular" ersetzt. Das für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe vorgesehene Formular sowie dessen allgemeine Hinweise und Ausfüllhinweise sollen teils neu gefasst werden und ein moderneres Erscheinungsbild erhalten.

Änderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) sollen im Formular für den Antrag des Rechtsanwalts oder der sonstigen Beratungsperson auf Vergütung nachvollzogen werden. Ferner sollen bei dessen Gestaltung auch Änderungen berücksichtigt werden, die bei der Angabe von Kontodaten im bargeldlosen Zahlungsverkehr aufgrund der Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 zwingend ab dem 1. Februar 2014 vorgeschrieben sind und bereits vorher schon verwendet werden können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat jeweils, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.